

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur elektronisch

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 24
ref-stb24@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2024

Übergangsregelung für wasserdichte Fahrbahnübergänge gemäß TL/TP FÜ 2005

-Aktenzeichen: StB 24/7192.70/32-3941423 vom 17. Dezember 2024

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 27/2024 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Den Einführungserlass des TMIL vom 6. März 2023 (Az.: 1080-44-3611/126-1-24417/2023) zu ARS 02/2023 hebe ich hiermit auf.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 27/2024

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
+49 (361) 57-4111440
Telefax
+49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@
tmdi.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/127-50-
123507/2024

Erfurt, 20. Dezember 2024

**Thüringer Ministerium für
Digitales und Infrastruktur**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmdi.thueringen.de
www.tmdi.info

USt-IdNr.: DE318813653

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „E-Government und IT“
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
per E-Mail

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich per E-Mail:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5240
Fax +49 228 99-300-807-5240

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 27/2024
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen
16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

**Betreff: Übergangsregelung für wasserdichte Fahrbahnübergänge gemäß
TL/TP FÜ 2005**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr. 02/2023 vom 05.01.2023 – StB 24/7192.70/32-3745915 –
Aktenzeichen: StB 24/7192.70/32-3941423
Datum: Bonn, 17.12.2024
Seite 1 von 3





I.

Mit dem ARS 18/2021 wurden u. a. die fortgeschriebenen TL/TP FÜ 2021 eingeführt und damit die vormalige Praxis der Einzel- und Regelprüfung auf CE-gekennzeichnete Fahrbahnübergänge mit Europäisch Technischer Bewertung erweitert.

Für die nach alter TL/TP FÜ 2005 regelgeprüften Fahrbahnübergänge konnte auf Grundlage einer Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 eine Verlängerung der regelgeprüften Systeme um zwei Jahre bis zum 31.12.2024 beantragt werden, wenn keine technischen Änderungen am Fahrbahnübergang vorgesehen waren. Bis heute ist es noch nicht gelungen eine ausreichende Anzahl Fahrbahnübergangskonstruktionen nach aktueller TL/TP-ING FÜ 2021 regelgeprüft bzw. zur Anwendung im Regelfall verfügbar zu haben.

Deshalb werden die Fristen der bisherigen Übergangsregelung wie folgt verlängert:

- (1) Die Anwendung der nach TL/TP FÜ 2005 regelgeprüften Fahrbahnübergänge kann bis zum 31.12.2024 auf Antrag bis zum 31.12.2025 verlängert werden, wenn keine technischen Änderungen am Fahrbahnübergang vorgesehen sind.
- (2) Für diese oder auf Basis dieser Fahrbahnübergänge weiter entwickelte Systeme müssen bis zum 30.06.2025 ein Antrag auf Regelprüfung oder ein Antrag auf Genehmigung zur Anwendung im Regelfall gestellt und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. In Erwartung einer zeitnahen positiven Regelprüfung oder Genehmigung zur Anwendung im Regelfall kann bei Bedarf im Einzelfall auf Antrag eine weitere Verlängerung über den 31.12.2025 hinaus gewährt werden.
- (3) Die Übergangslösung, wasserdichte Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil gemäß TL/TP FÜ 2021 ohne Regelprüfverfahren bzw. ohne eine Genehmigung zur Anwendung im Regelfall zu verwenden, wird bis zum 31.12.2025 verlängert, sofern die Regelungen des ARS 02/2023 eingehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten auch für wasserdichte Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil ausschließlich die Regelungen der aktuellen TL/TP FÜ 2021.





Seite 3 von 3

(4) Nach aktueller TL/TP FÜ 2021 besteht auch weiterhin die Möglichkeit Fahrbahnübergänge einer Prüfung im Einzelfall oder einer Genehmigung zur Anwendung im Einzelfall zu unterziehen.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24

(ref-stb24@bmdv.bund.de)

zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2023 vom 05.01.2023 – StB 24/7192.70/32-3745915 – wird hiermit aufgehoben.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird auf der Internetseite des BMDV (www.bmdv.bund.de – „Themen/Mobilität/Straße/Bundesfernstraßen: Richtlinien und Rundschreiben“) sowie auf der Internetseite der BAST (www.bast.de – „Ingenieurbauwerke/Publikationen/Regelwerke/TL/TP-ING“) veröffentlicht.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Regierungshauptsekretär

